

A N F R A G E von Roland Munz (SP, Zürich)

betreffend Zugangskontrollen zu Internetseiten mit nicht jugendfreien Inhalten

Das Internet ist ein sich rasch entwickelndes Medium. Dies stellt Rechtsetzung wie Rechtsanwendung vor grosse Herausforderungen. Nicht immer kann klar ausgesagt werden ob bestimmte Verhaltensweisen von Nutzenden, Inhaltsanbietenden oder Servicedienstleistenden vollumfänglich rechtskonform sind. Insbesondere bestehen keine verlässlichen Richtlinien, wie Anbietende Zugangskontrollen zu Internetseiten mit potenziell oder tatsächlich nicht jugendfreien Inhalten auszugestalten haben. Nachfragen bei Gemeindepolizeien ergaben, dass auch bei diesen eine Unsicherheit besteht, wann dem Jugendschutz Genüge getan sei und wann dies nicht der Fall sei; klare Aussagen diesbezüglich konnten nicht erhalten werden.

Solcherart Unsicherheit ist weder für Dienstleistungsanbieter noch für mögliche Nutzende entsprechender Angebote befriedigend. Auch aus Sicht rechtsanwendender Polizeikörper und Behörden kann es nicht zufrieden stellend sein, dass keine klaren Regeln bestehen.

Daher wird die Regierung um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die kantonale Polizeidirektion bereit Richtlinien zu erarbeiten und sie Anbietern von Internetseiten abzugeben, welche klar aufführen welche Arten von Zugangskontrollsystemen zu Internetseiten mit nicht jugendfreien Inhalten geeignet sind und welche Kontrollmechanismen hierfür nicht geeignet sind? Wenn „ja“, bis wann darf mit der Verfügbarkeit erwähnter Richtlinien gerechnet werden? Wenn „nein“, warum nicht und wie gedenkt man statt dessen der stossenden Rechtsunsicherheit zu begegnen?
2. Genügt der Hinweis, dass innerhalb eines Internetauftrittes folgende Inhaltsseiten nicht für Personen unter 18 Jahren geeignet sind oder sind weiter gehende Massnahmen wie beispielsweise das Eingeben von Identitäts- oder Kreditkartennummern zur Altersermittlung erforderlich?
3. Ist der Regierung bewusst, dass Zugangskontrollsysteme welche die Eingabe von Identitäts- oder Kreditkartennummern erfordern in der Praxis leicht umgangen werden können?
4. Wie muss ein verhältnismässiges Zugangskontrollsystem beschaffen sein, damit dem Jugendschutz tatsächlich Genüge getan ist bei Zugänglichkeitskontrolle zu Internetseiten mit nicht jugendfreien Inhalten, wobei dabei gleichzeitig den Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes der Nutzerinnen und Nutzer Genüge getan werden kann?

Roland Munz